

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00180 vom 27. März 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2015.00180

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00180 du 27 mars 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00180 del 27 marzo 2017

Erwägungen

E. 1.1

Soweit eine ganz oder teilweise arbeitslose Person im Sinne von Art. 10 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) die weiteren Anspruchsvoraussetzungen (Art.

E. 1.2

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, kündigte mit Vorbescheid vom 2. April 2015 zugunsten des Versicherten die Ausrichtung einer ganzen Rente bei einem Invaliditätsgrad von 100 % mit Wirkung ab dem 1. September 2013 und einer Viertelsrente bei einem Invaliditätsgrad von 41 % mit Wirkung ab dem 1. November 2013 an (Urk. 8/10). Mit Schreiben vom 7. April 2015 teilte die Unia dem Versicherten mit, dass der versicherte Verdienst mit entsprechender Auswirkung auf die Taggelderleistung aufgrund der Viertelsrente ab sofort entsprechend dem verbleibenden Vermittlungsgrad von 59 % auf Fr. 4'011.-- reduziert werde (Urk. 8/9). Dazu nahm der Versicherte mit Schreiben vom 21. April 2015 Stellung (Urk. 8/7). Mit Verfügung vom 27. April 2015 setzte die Unia den versicherten Verdienst ab der Kontrollperiode April 2015 auf Fr. 4'011.-- (59 %) fest (Urk. 8/6). Dagegen erhob der Versicherte mit Schreiben vom 26. Mai 2015 Einsprache (Urk. 8/5), welche die Unia mit Einspracheentscheid vom 16. Juni 2015 teilweise guthiess, in dem sie den versicherten Verdienst ab der Kontrollperiode April 2015 auf Fr. 4'484.-- festsetzte (Urk. 2).

Mit Verfügungen vom 29. Juli 2015 sprach die IV-Stelle dem Versicherten wie angekündigt eine ganze Rente ab dem 1. September 2013 und eine Viertelsrente ab dem 1. November 2013 zu (Urk. 8/4/1-2).

Gegen diese Verfügungen wurde am hiesigen Gericht keine Beschwerde erhoben.

E. 1.2.1

Die versicherte Person hat gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. f AVIG in Verbindung mit Art.

E. 1.2.2

Aufgrund dieser Bestimmungen hat die Arbeitslosenversicherung arbeitslose, bei einer anderen Versicherung angemeldete Personen zu entschädigen, falls ihre Vermittlungsunfähigkeit nicht offensichtlich ist. Dieser Anspruch auf eine ungekürzte Arbeitslosenentschädigung besteht namentlich, wenn die ganz arbeitslose Person aus gesundheitlichen Gründen lediglich noch zeitlich arbeiten könnte, solange sie im Umfang der ihr ärztlicherseits attestierten Arbeitsfähigkeit eine Beschäftigung sucht und bereit ist, eine neue Anstellung mit entsprechendem Pensum anzutreten (BGE 136 V 95 E.

7.1). Die Vermutungsregel der grundsätzlich gegebenen Vermittlungsfähigkeit von Behinderten (Art. 70 Abs. 2 lit . b ATSG und Art.

E. 1.3.1

Nebst der Frage der Vermittlungsfähigkeit stellt sich in diesem Zusammenhang auch diejenige nach der Höhe der von der Arbeitslosenversicherung zu erbringenden Leistungen und damit nach dem versicherten Verdienst (Art. 23 AVIG) . Bei Versicherten, die unmittelbar vor oder während der Arbeitslosigkeit eine gesundheitsbedingte Beeinträchtigung ihrer Erwerbsfähigkeit erlitten, ist gemäss Art. 40b AVIV der Verdienst massgebend, welcher der verbleibenden Erwerbsfähigkeit entspricht (BGE 142 V 380 E. 3.3.1; Urteil des Bundesgerichts 8 C_919/2015 vom 21. Juli 2016 E. 2.3.1).

E. 1.3.2

Der Zweck des Art. 40b AVIV besteht darin, über die Korrektur des versicherten Verdienstes die Koordination zur Eidgenössischen Invalidenversicherung zu bewerkstelligen, um eine Überentschädigung durch das Zusammenfallen einer Invalidenrente mit Arbeitslosentaggeldern zu verhindern (BGE 140 V 89 E. 3 mit Hinweis). Art. 40b AVIV betrifft allerdings, wie in BGE 133 V 524 E. 5.2 zu BGE 132 V 357 E. 3.2.3 präzisiert wurde, nicht allein die Leistungs koordination zwischen Arbeitslosen- und Invalidenversicherung, sondern - in allgemeinerer Weise - die Abgrenzung der Zuständigkeit der Arbeitslosenversicherung gegenüber anderen Versicherungsträgern nach Massgabe der Erwerbsfähigkeit. Nach Sinn und Zweck der Verordnungsbestimmung soll die Leistungspflicht der Arbeitslosenversicherung auf einen Umfang beschränkt werden, der sich nach der verbleibenden Erwerbsfähigkeit der versicherten Person während der Dauer der Arbeitslosigkeit ausrichten hat. Da die Arbeitslosenversicherung nur für den Lohnausfall einzustehen hat, der sich aus der Arbeitslosigkeit ergibt, kann für die Berechnung der Arbeitslosenentschädigung keine Rolle spielen, ob ein anderer Versicherungsträger Invalidenleistungen erbringt. Durch das Abstellen auf die verbleibende Erwerbsfähigkeit soll verhindert werden, dass die Arbeitslosenentschädigung auf einem Verdienst ermittelt wird, den der Versicherte nicht mehr erzielen könnte (BGE 140 V 89 E. 5.1 S. 91 f. mit Hinweis; SVR 2014 ALV Nr. 13 S. 40, 8C_824/2013 E. 3.2). Hinsichtlich der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit ist der durch die Invalidenversicherung ermittelte Invaliditätsgrad massgeblich (ARV 2015 S. 165, 8C_746/2014 E. 3.3 mit Hinweis ; zum Ganzen: BGE 142 V 380 E. 3.3.2 und Urteil des Bundesgerichts 8 C_919/2015 vom 21. Juli 2016 E. 2.3.2) . 2.

E. 2

Gegen den Einspracheentscheid der Unia vom 16. Juni 2015 (Urk. 2) erhob der Versicherte mit Eingabe vom 14. August 2015 Beschwerde und beantragte , dieser sei

in Bezug auf Ziffer 3 aufzuheben und der versicherte Verdienst ab Kontrollperiode April 2015 sei auf Fr. 5'319.-- festzusetzen beziehungsweise zu belassen

(Urk. 1). Die Beschwerdegegnerin schloss in der Beschwerdeantwort vom 28. August 2015 auf Abweisung der Beschwerde (Urk.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin stellte sich im angefochtenen Einspracheentscheid auf den Standpunkt, der Beschwerdeführer habe zuletzt

nebst der seit November 2009 ausgerichteten Invalidenrente der Suva mit einem Invaliditätsgrad von 30 %

vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung ab Januar 2013

bei der Y. ___ AG einen Monatslohn von Fr. 5'319.-- (inklusive 13. Monatslohn) erzielt. Dieser Betrag sei für die Arbeitslosenversicherung im Bemessungszeitraum für den versicherten Verdienst massgeblich und nicht das von der Invalidenversicherung festgelegte hypothetische Invalideneinkommen. Bei einem (von der Invalidenversicherung) festgelegten Invaliditätsgrad von 41

% betrage die Resterwerbsfähigkeit 59

%. Der versicherte Verdienst sei dementsprechend auf Fr. 4'484.-- (Fr. 5'319. -- : 70 [x 100]; x 59 [: 100]) anzupassen. Dabei habe sie, die Beschwerdeführerin, sich an die vom SECO erteilten Weisungen gemäss der AVIG-Praxis Arbeitslosenentschädigung (ALE; Rz C26 und C 29) zu

halten. Danach habe die Anpassung des versicherten Verdienstes bereits aufgrund des Vorbescheids der Invalidenversicherung und nach Massgabe des von der IV-Stelle ermittelten Invaliditätsgrades zu erfolgen (Urk. 2 S. 3 ff.).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, in den von der Beschwerde gegnerin erwähnten Weisungen des SECO (AVIG-Praxis ALE C29) werde auf den Bundesgerichtsentscheid 8C_53/2014 vom 26. August 2014 verwiesen. Dieser Entscheidung beziehe sich indes nur auf den Fall einer 100%igen Erwerbsunfähigkeit mit einer ganzen Invalidenrente. Dennoch glaube das SECO gestützt hierauf berechtigt zu sein, bei niedrigeren Invaliditätsgraden den versicherten Verdienst auf die Resterwerbsfähigkeit anpassen zu können. Die entsprechenden Folgerungen in den Weisungen würden im zitierten Urteil indes keine Stütze finden. Die Unhaltbarkeit der vorgenommenen Reduktionen erhellte auch daraus, dass ihm gemäss den medizinischen Akten seit August 2013 eine 100%ige leidensangepasste Erwerbstätigkeit zumutbar sei und im IV-Vorbescheid von einem Invalideneinkommen von Fr. 65'698.-- ausgegangen worden sei. Der IV-Grad resultiere zudem nur daraus, dass ihm ein leidensbedingter Abzug (vom statistischen Durchschnittslohn) von 25

% gewährt worden sei. Seine Vermittlungsfähigkeit werde dadurch in keiner Weise tangiert, zumal dieser Begriff graduelle Abstufungen ausschliesse.

Ein Anspruch auf eine ungekürzte Arbeitslosenentschädigung bestehe selbst dann, wenn eine vollarbeitslose Person aus gesundheitlichen Gründen lediglich noch teilzeits arbeiten könne, so lange sie im Umfang der ihr ärztlicherseits attestierten Arbeitsfähigkeit eine Beschäftigung suche und bereit sei, eine neue Anstellung mit entsprechendem Pensum anzutreten. Diese Voraussetzungen seien bei ihm gegeben. Entscheidend für den versicherten Verdienst sei jenes Einkommen, das er vor Beginn der Rahmenfrist tatsächlich erzielt habe, und zwar Fr. 5'319.-- pro Monat. Auch der ermittelte Invaliditätsgrad von 41 % habe keinerlei Aussagewert bezüglich der verbleibenden Erwerbsfähigkeit beziehungsweise den massgeblichen versicherten Verdienst. Denn der Invaliditätsgrad sei aufgrund eines Invalideneinkommens von Fr. 84'175.-- berechnet worden. Die Resterwerbsfähigkeit von 59 % sei durch ganz andere Vergleichsgrössen ermittelt worden,

als sie im arbeitslosenversicherungrechtlichen Rahmen massgeblich seien. Der IV-Vorbescheid liefere keinerlei Gründe für eine Anpassung des versicherten Verdienstes, der auf der Basis des real erzielten Einkommens ermittelt worden sei.

Abgesehen davon seien gegen den IV-Vorbescheid ohnehin Einwände erhoben worden (Urk. 1 S. 3 ff.).

E. 2.3

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht unter Berücksichtigung des Vorbescheides der IV-Stelle vom 2. April 2015 (Urk. 8/10) von einem versicherten Verdienst von Fr. 4'484.-- zur Festsetzung der Taggeldleistungen ab April 2015 ausgegangen ist .

Bei Erlass des angefochtenen Einspracheentscheides vom 16. Juni 2015, was recht sprechungsgemäss die zeitliche Grenze der richterlichen Überprüfungs befugnis

bildet (BGE 132 V 2

E. 7

S. 1).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, so weit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 8

AVIG) erfüllt, steht ihr eine Arbeitslosenentschädigung zu. Diese wird als Tag geld ausgerichtet (Art. 21 AVIG). Ausgangspunkt der Taggeldbemessung ist der versicherte Verdienst (Art. 22 AVIG). Ein volles Taggeld beträgt 70 % oder 80 % des versicherten Verdienstes (Art. 22 Abs. 1 und

Abs. 2 AVIG).

Nach Art. 23 Abs. 1 AVIG gilt als versicherter Verdienst der im Sinne der AHV-Gesetzgebung massgebende Lohn, der während eines Bemessungszeitraums aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen normalerweise erzielt wurde. Nach Art. 37 Abs. 1 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) bemisst sich der versicherte Verdienst nach dem Durchschnittslohn der letzten sechs Beitragsmonate (nach Art.

E. 11

AVIV) vor Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug . Nach Art. 37 Abs. 2 AVIV bemisst er sich dann nach dem Durchschnittslohn der letzten zwölf Beitragsmonate vor Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug, wenn dieser Durchschnittslohn höher ist als derjenige nach Absatz 1 .

E. 15

Abs. 3 AVIV) ist und dass sie als Arbeitslosenversicherer er

grundsätzlich vorleistungspflichtig (Art. 70 Abs. 2 lit . b ATSG)

ist respektive war . Weil die Vermutungsregel der grundsätzlich gegebenen Vermittlungsfähigkeit von Behinderten lediglich für die Zeit gilt, in welcher der Anspruch auf Leistungen einer anderen Versicherung noch abgeklärt wird, und die Vorleistungspflicht

auf die Dauer des Schwebezustandes begrenzt ist, mithin solange andauert, als das Ausmass der Erwerbsunfähigkeit noch nicht fest steht (BGE 136 V 195 E. 7.4; vgl. E. 1.2.2 hiervor), ist zu klären, ob die geforderte Klarheit bereits mit dem Vorbescheid der IV-Stelle vom 2. April 2015 (Urk. 8/10) angenommen werden durfte. 3.2

Die Verwaltungsweisungen des SECO, AVIG-Praxis ALE, C26 und C29 (Ausgabe: Januar 2013, Stand: Januar 2017), auf welche sich die Beschwerdegegnerin

im angefochtenen Einspracheentscheid

zur Beantwortung dieser Frage stützte, lauten wie folgt:

Bei versicherten Personen mit gesundheitsbedingter dauernder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit ist der Verdienst massgebend, der in ihrer verbleibenden Erwerbsfähigkeit entspricht. Es handelt sich dabei um Personen, bei denen eine andere Sozialversicherung eine Invalidität festgestellt hat. Der Versicherungsschutz der Arbeitslosenversicherung beschränkt sich auf die Deckung der verbleibenden Erwerbsfähigkeit (Validitätsgrad). Für die Arbeitslosenkasse massgebend ist der Verdienst, den die versicherte Person vor der gesundheitlichen Beeinträchtigung erzielt hatte (Lohn vor der Invalidität) und nicht das von der Invalidenversicherung festgelegte Einkommen, das die versicherte Person aufgrund ihrer Invalidität hypothetisch noch erzielen könnte

(BGE 132 V 357; AVIG-Praxis ALE, C26).

Stellt eine andere Sozialversicherung im Laufe der Rahmenfrist für den Leistungsbezug rückwirkend einen Invaliditätsgrad fest, muss der versicherte Verdienst der verbleibenden Erwerbsfähigkeit angepasst werden – unabhängig davon, ob der festgestellte Invaliditätsgrad zu einem Rentenanspruch führt. Bereits aufgrund des Vorbescheids der Invalidenversicherung hat eine allfällige Anpassung des versicherten Verdienstes zu erfolgen (Urteil des Bundesgerichts 8C_53/2014 vom 26. August 2014; AVIG-Praxis ALE, C29).

3.3

3.3.1

Solche Verwaltungsweisungen sind für das Gericht grundsätzlich nicht verbindlich. Dieses soll sie bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechts gleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 141 V 365 E. 2.4 mit Hinweisen). 3.3.2

Die Verwaltungsweisung AVIG-ALE C6 stützt sich auf die bundesgerichtliche Gesetzesauslegung gemäss BGE 132 V 357 und ist gesetzes- und verordnungskonform. Denn in diesem Leitentscheid wurde – wie in der Weisung C6 zutreffend festgehalten – erkannt, dass Ausgangspunkt für die Berechnung des versicherten Verdienstes nach Art. 23 AVIG und Art. 40b AVIV der vor der gesundheitsbedingten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit während eines bestimmten Zeitraumes (Art. 37 AVIV) tatsächlich erzielte Lohn

bildet. Dieser Wert ist mit dem Faktor zu multiplizieren, der sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Invaliditätsgrad ergibt. Mit Blick auf die langjährige

Verwaltungs- und Gerichtspraxis nicht einschlägig ist das (hypothetisch erzielbare) Invalideneinkommen (BGE 132 V 357 E. 3.2 ; vgl. auch BGE 142 V 380 E. 3.3.2).

Diese Verwaltungsweisung respektive Rechtsprechung hat die Beschwerde gegnerin insofern korrekt umgesetzt. Insbesondere ist der versicherte Verdienst und damit der Taggeldanspruch entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers rechtsprechungsgemäss grundsätzlich durchaus in Korrelation zum von der IV-Stelle ermittelten Invaliditätsgrad und unabhängig vom Invalideneinkommen sowie von der ärztlich attestierten Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit zu reduzieren. Denn die Behörden der Arbeitslosenversicherung sind befugt und verpflichtet, den versicherten Verdienst zu berichtigen, sobald das Ausmass der Erwerbsunfähigkeit feststeht (BGE 140 V 89 E. 5.3 ; Urteil des Bundesgerichts 8C_919/2015 vom 21. Juli 2016 E. 5.2.2).

Eine andere Frage

ist, ob bereits aufgrund des Vorbescheides der IV-Stelle von einem feststehenden Invaliditätsgrad, mithin von einer hinreichenden Grundlage für die Anpassung des versicherten Verdienstes ausgegangen werden durfte, wie dies in AVIG-Praxis ALE C29 postuliert wird.

3.4.3.4.1

Das Bundesgericht hat im neuen Leitentscheid BGE 142 V 380 dazu erkannt, dass diese Verwaltungsweisung in AVIG-Praxis ALE C29 insoweit verordnungs- und bundesrechtswidrig ist, als darin der Vorbescheid in jedem Fall, ohne Würdigung der Einzelfallkonstellationen, als hinreichende Grundlage für die Anwendung von Art. 40b AVIV angesehen wird. Denn sie lasse eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren Bestimmungen nicht zu (BGE 142 V 380 E. 5.4 mit Hinweisen).

Weiter stellte das Bundesgericht fest, dass grundsätzlich erst die (noch nicht rechtskräftige) Verfügung der Invalidenversicherung oder einer anderen Sozialversicherung hinreichende Grundlage für die Anpassung des versicherten Verdienstes an den damit erkannten Grad der Erwerbsunfähigkeit oder zumindest an den nicht umstrittenen Prozentsatz des errechneten Invaliditätsgrades bildet. Vorbehalten würden die zuvor in der Erwägung 5.2 skizzierten Konstellationen, in denen bereits vor Verfügungserlass der Invalidenversicherung mit deren Vorbescheid der Grad der Erwerbsunfähigkeit absehbar feststehe. Dies betreffe Fälle, wo keine Einwände gegen den Vorbescheid zu erwarten seien bzw. erfolgen würden ; oder wenn eine ganze Invalidenrente bei verbleibender Restarbeitsfähigkeit in Aussicht gestellt werde. Diese Sichtweise stehe in Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung (BGE 133 V 524

E. 5; SVR 2014 ALV Nr. 13 S. 40, 8C_824/2013 E. 5; vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 8C_918/2012 vom 29. Januar 2013 E. 3 und 8C_40/2011 vom 4. März 2011 E. 4.1), woran festzuhalten sei. Diese laufe einer rechtsgleichen und praktikablen Verwaltungspraxis nicht zuwider, zumal damit allenfalls weniger Nachkorrekturen vorzunehmen seien, als wenn stets auf den im Vorbescheid angegebenen Erwerbsunfähigkeitsgrad abgestellt würde (BGE 142 V 380 E. 5.5). 3.4.2

Hier war der Schwebezustand zur Frage des Umfangs der Erwerbsunfähigkeit respektive restlichen Erwerbsfähigkeit mit dem Erlass des Vorbescheides vom 2. April 2015 (Urk.

8/10) noch nicht aufgehoben. Denn eine vollständige Erwerbsunfähigkeit mit offensichtlicher Vermittlungsunfähigkeit

war bei dem damit angekündigten Invaliditätsgrad von 41 % ab November 2013 (Urk. 8/10) nicht zu erwarten (vgl. BGE 142 V 380 E. 5.2.1) . Ausserdem hatte der Beschwerdeführer gegen den Vorbescheid Einwände erhoben und darin auch weitere medizinische Abklärungen beantragt (vgl. die Erwägungen in der IV-Verfügung vom 29. Juli 2015, Urk. 8/4/2) .

Das Bundesgericht hielt zu einer solchen Sachlage fest, entgegen der AVIG-Praxis ALE C29 stehe im Zeitpunkt des Vorbescheides eine Mindesthöhe des Invaliditätsgrades gerade dann noch nicht fest, wenn die versicherte Person - wie hier - gegen den Vorbescheid Einwände erhebe und weitere medizinische Abklärungen fordere . Der Ausgang des Verfahrens sei aufgrund der möglicherweise durchzuführenden weiteren Beweissmassnahmen ungewiss und könne durchaus auch zu Ungunsten der versicherten Person ausfallen. Die Einwände im Vorbescheidverfahren

seien kein Rechtsmittel, das zurück gezogen werden könnte mit der Konsequenz, dass der Vorbescheid rechtskräftig würde. Diese würden vielmehr eine Möglichkeit zur Äusserung im Rahmen des Gehörsanspruchs darstellen . Das Vorbescheidverfahren gehe insoweit über den verfassungsrechtlichen Mindestanspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) hinaus, als die versicherte Person Gelegenheit erhalte , sich nicht nur zur Sache, sondern auch zum vorgesehenen Endentscheid zu äussern (Art. 57a Abs. 1 IVG und Art. 73ter Abs. 1 IVV) . Die Verwaltung sei aber nicht verpflichtet, gemäss dem Vorbescheid zu verfügen, weshalb in der Verfügung auch ein tieferer Invaliditätsgrad als der im Vorbescheid angezeigt festgestellt werden dürfe (BGE 142 V 380 E. 5.3) . 3.5

Da hier somit bis zum Erlass des Einspracheentscheides vom 16. Juni 2015 (Urk. 2) noch nicht feststand, wie sich der Sachverhalt bezüglich der Resterwerbsfähigkeit bis zum Verfügungszeitpunkt der IV-Stelle entwickeln wird , und damit auch das Ausmass der Erwerbsunfähigkeit noch nicht hinreichend bestimmt war , bestand die Vorleistungspflicht der Arbeitslosenversicherung weiter. Die Beschwerdegegnerin durfte den versicherten Verdienst daher nicht reduzieren.

Der angefochtene Einspracheentscheid vom 16. Juni 2015 (Urk. 2) ist folglich in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Beschwerdegegnerin ist (im Rahmen der Vor schusspflicht der Arbeitslosenversicherung) zu verpflichten, dem Beschwerdeführer über den 1. April 2015 hinaus Arbeitslo sentaggelder aufgrund eines ungekürzten versicherten Verdienstes von Fr. 5'319.-- (inklusive 13. Monatslohn) auszurichten. 4.

Das Verfahren ist kostenlos.

Dem Beschwerdeführer ist für das vorliegende Verfahren nach Massgabe von Art. 61 lit . g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgesicht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen sowie aufgrund der eingezeichneten Honorarnote vom 27. Oktober 2015

(Urk. 11)

mit Fr. 1'209.60 (inkl. Mehrwertsteuer von 8 % und Barauslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird der

angefochtene Einspracheentscheid vom 16. Juni 2015 aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer über den 1. April 2015 hinaus einstweilen Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung aufgrund eines ungekürzten versicherten Verdiensts von Fr. 5'319.-- hat. 2 .

Das Verfahren ist kostenlos. 3 .

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'209.60 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Marc Spescha - Unia
Arbeitslosenkasse - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 5 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin GrünigHartmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.